

Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft und Heizung

in der Stadt Schweinfurt und Leistungsberechtigte nach dem SGB II/SGB XII (Stand: 01.10.2022)

Personen	1	2	3	4	ŀ	5		ĵ	jd. weitere	
Grundmiete										
einschl. "kalte"	382	476	549	64	12	749	8	56	+107	
Nebenkosten			_							
Personen			1	1		2	3		4	jd. weiter e
	Heizöl, Holz, Kohle		153,	153,99		0,19	231,	00	277,20	+46,20
Heizung mit Warmwasser Wohnung in Mehrfamilien- haus	Erdgas		223,	23,82		0,97	,97 335		402,90	+67,15
	Zentralheizung, Fernwärme		119,	119,88		155,84		81	215,78	+35,96
	(Nacht-)Strom, Flüssiggas		223,	223,82		290,97		75	402,90	+67,15
	Wärmepumpe		136,	136,53		177,49		81	245,77	+40,96
	Holzpellets		166,	166,66		6,67	250,02		300,00	+50,02

Die Angemessenheitsgrenzen für Kaltmiete (Grundmiete + Betriebskosten außer Heizung) bestimmen sich nach dem Mietspiegel für die Stadt Schweinfurt unter Berücksichtigung der Altersstruktur des Gebäudebestands.

Die Angemessenheitsgrenzen für Heizung bestimmen sich nach dem bundesweiten Heizspiegel (ermittelt aus der Grenze zwischen "erhöhten" und "zu hohen" Heizkosten). Zusätzlich wurde 2022 mehrfach die außergewöhnliche Preissteigerung gemäß vorliegenden Statistiken gegenüber dem Heizspiegelwert aus dem Vorjahr aufgeschlagen.

Für Einfamilienhäuser gilt bei der Angemessenheit von Heizkosten ein eigener Wert, der auf Bedarf im Jobcenter erfragt werden kann.